

46. Kann dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, bei der alle Aktien in einer Hand vereinigt sind, ohne Einhaltung der Formen der Generalversammlung Entlastung erteilt werden?

§ 259, 260.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1927 i. S. R. Fr. N.-G. (Rl.)
w. R. (Weil.). II 161/27.

- I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß es nach § 260 Abs. 1 HGB. an sich Sache der Generalversammlung sei, über die Entlastung des Aufsichtsrats und damit über den Verzicht auf einen Ersatzanspruch, wie er hier in Rede steht, zu beschließen. Wenn es aber dann weiter annimmt, daß im vorliegenden Falle, wo nur ein einziger Aktionär vorhanden gewesen sei, die Entlastung ohne Einhaltung der Form der Generalversammlung habe erteilt werden können, so steht dieser Auffassung § 259 HGB. entgegen. Dort ist bestimmt, daß jeder Beschluß der Generalversammlung zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll bedarf und daß das Protokoll in beglaubigter Abschrift zum Handelsregister einzureichen ist. Diese Vorschrift ist auch bei der sog. Einmanngesellschaft keineswegs ohne sachliche Bedeutung. Sie dient dazu, die geschäftlichen Verhältnisse der Aktiengesellschaft, soweit sie sich aus Beschlüssen der Generalversammlung ergeben, darzustellen und sie außerdem offenkundig zu machen, da das eingereichte Protokoll nach § 9 HGB. von jedem eingesehen werden kann. Soweit deshalb das Gesetz, wie es bei der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat der Fall ist, einen Generalversammlungsbeschluß verlangt, sind die gesetzlichen Formvorschriften einzuhalten, einerlei, ob eine Mehrheit von Aktionären oder nur ein einziger vorhanden ist. In beiden Fällen trifft der Grund der gesetzlichen Regelung in gleicher Weise zu. Mit Unrecht glaubt sich das Oberlandesgericht auf das Urteil RGZ. Bd. 35 S. 83 berufen zu können. Dieses Urteil behandelt ein ganz anderes Verhältnis; es bezieht sich nicht auf eine Einmanngesellschaft und nicht auf den Fall einer durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehaltenen Entschliebung, sondern will nur in Fällen, wo der Vorstand die Zustimmung der Generalversammlung zu einem von ihm vorgenommenen Geschäft hätte einholen sollen, den Beweis zulassen, daß die Versammlung zugestimmt hätte. . . .